



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/17

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter:
Dr. Erlacher
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1620
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat

III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

AGEZ Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit
Aktuarvereinigung Österreichs
AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64
ARBÖ
ARGE Daten
Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG
Bundesarbeitskammer
Bundes-Jugendvertretung
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Casinos Austria AG
Der Rat für Forschung und Technologie-Entwicklung im Techgate Vienna

Europäische Zentralbank
Evangelischer Oberkirchenrat
Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbeirates
Handelsverband
Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
Institut für Europarecht an der Universität Linz
Institut für Europarecht an der Universität Salzburg
Institut für Europarecht (Juridicum)
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien
Kammer der Wirtschaftstrehänder
ÖAMTC
Oesterreichische Nationalbank
ÖGB- Bundessektion Zollwache
ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Österreichische Apothekerkammer Postfach 87
Österreichische ARGE für Rehabilitation
Österreichische Ärztekammer
Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft
Österreichische Bundessportorganisation
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
Österreichischer Gewerbeverein
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Industrieholding AG

Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Österreichischer Seniorenrat Bundesaltenrat Österreichs
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verband für Aktien-Emissionen und Investoren
Österreichischer Wasserwirtschaftsverband
Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130
Österreichisches Rotes Kreuz Referat für Rechtsangelegenheiten
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtsanwaltskammer Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
Rektorenkonferenz
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
VCÖ
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger V.Ö.Z
Verband Reisender Kaufleute Österreichs
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs
Vereinigung der österreichischen Industrie
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wiener Börse AG
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

Ressortinterne

BMF Präs. 1
BMF Präs. 2
BMF Präs. 4

BMF Sektion I

BMF Sektion II

BMF Sektion III

BMF Sektion IV

BMF Sektion VI

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und
Verfahrensangelegenheiten

Präsident FLD für Salzburg

Präsident FLD für Kärnten

Präsident FLD für Oberösterreich

Präsident FLD für Steiermark

Präsident FLD für Tirol

Präsident FLD für Vorarlberg

Präsident FLD für Wien, NÖ und Burgenland

Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium
für Finanzen

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

Artikel XX

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 9/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Wenn die jährlichen Veranlagungsüberschüsse I abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. III. abzüglich der Zinserträge gemäß § 48) bezogen auf das für die Berechnung des Mindestertrages maßgebliche Vermögen (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Summe der Aktivposten I. - X. und XI. Z.2 lit.a abzüglich des Passivposten III. Z1) einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im Durchschnitt der letzten 84 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 84 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte erreichen, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.

2. Nach § 2 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs.2 ist bei Anwartschaftsberechtigten als Beobachtungszeitraum zur Berechnung des Mindestertrags der Zeitraum vom Anfang jenes Geschäftsjahres, das nach Beginn der Veranlagung liegt, bis zu jenem Bilanzstichtag heranzuziehen, der vor Erbringung einer Leistung liegt, sofern dieser Zeitraum zumindest 84 Monate beträgt.

(4) Bei der Ermittlung des Mindestertrages ist das den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten am jeweiligen Bilanzstichtag zugeordnete Vermögen heranzuziehen. Die FMA kann die für die Vollziehung der Abs.2 und 3 notwendigen Berechnungsmodalitäten, insbesondere auch hinsichtlich des Soll- und Istwertes sowie allfälliger Gutschriften auf die Konten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten durch Verordnung festsetzen, wobei sie dabei die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu beachten hat.“

3. Die Überschrift vor § 7 lautet „Eigenmittel“ und § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Jede Pensionskasse muss im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit ihrem Risiko entsprechende Eigenmittel halten. Diese haben jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung zu betragen.“

4. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 sind

1. das eingezahlte Grundkapital,
2. die Kapitalrücklagen,
3. die Gewinnrücklagen,
4. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn und
5. die un versteuerten Rücklagen.

Ein Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen.“

5. Nach § 7 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Zur Absicherung der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 hat jede Pensionskasse eine Rücklage (Mindestertragsrücklage) zu bilden, der jährlich mindestens 0,5 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag zu zuführen sind, bis jeweils 3vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag erreicht sind. Die Mindestertragsrücklage darf nur für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden. Jene Betragsteile einer Rückstellung, die aus der Mindestertragsrücklage dotiert

wurden und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendet werden, sind wieder der Mindestertragsrücklage zuzuführen.

(5) Wenn die Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 höher sind als die nach Zuweisung im Geschäftsjahr bilanzierte Mindestertragsrücklage, so darf bis zu einer Höhe von 2vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag ein gesonderter Aktivposten unter der Bezeichnung „Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs. 5 PKG“ gebildet werden. Der Aktivposten ist jährlich in Höhe des in Abs. 4 erster Satz angeführten Betrages aufzulösen; erst nach vollständiger Auflösung des Aktivpostens ist die Zuführung zur Mindestertragsrücklage nach Abs. 4 erster Satz vorzunehmen.

(6) Abs. 4 und 5 sind auf Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschusspflicht von betrieblichen Pensionskassen nicht anzuwenden, sofern die Nachschusspflicht auch die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 umfasst und die betroffene betriebliche Pensionskasse der FMA das Vorliegen dieser Nachschusspflicht unter Anschluss aussagekräftiger Unterlagen anzeigt. Kommt ein Arbeitgeber seiner Nachschussverpflichtung nicht nach, so trifft die Pensionskasse ab diesem Zeitpunkt wieder die Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 4 und 5.“

6. § 9 Z 9 lautet:

„9. bei keinem Mitglied des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegt und über das Vermögen keines der Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Mitglied des Vorstandes maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen, der erfüllt wurde;“

7. § 20 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und die Grundlagen zur Bildung und Auflösung des Aktivpostens gemäß § 7 Abs. 5;“

8. In § 20 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die grundsätzliche Zulässigkeit einer Bewertung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a und jener Modus, der für die Berechnung eines Auszahlungsbetrages erforderlich ist.“

9. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss sind mit der gebotenen Vorsicht zu wählen. Dabei sind

1. die Renditen von Anlagen, die unter Berücksichtigung der künftigen Anlageerträge mit von der Pensionskasse für das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gehalten Anlagen vergleichbar sind, oder
2. die Marktrenditen öffentlicher oder anderer hochwertiger Schuldverschreibungen

oder ein Mischsatz aus beiden jeweils abzüglich angemessener Sicherheitsabschläge anzusetzen. Die FMA kann mit Verordnung einen oder mehrere höchstzulässige Prozentsätze für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss jeweils für neu abzuschließende Pensionskassenverträge festlegen.“

10. Nach § 23 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Abweichend von Z 3 sind direkt veranlagte

- a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,
- b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten der Zone A (§ 2 Z 18 und 20 BWG) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut der Zone A haftet,

mit einer festen Laufzeit, wenn sie auf Grund einer gesonderten Widmung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem

fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten, wenn dies im Geschäftsplan für zulässig erklärt wurde. Für die gewidmeten Wertpapiere ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen; es dürfen aber höchstens 60 vH des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens gewidmet werden. Über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier darf vor Endfälligkeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA verfügt werden.“

11. In § 35 Abs. 2 wird der Wert „0,8 vT“ durch den Wert „1,5 vT“ ersetzt.

12. In § 46a Abs. 1 wird im letzten Halbsatz die Wortfolge „hinsichtlich der Z 7“ durch die Wortfolge „hinsichtlich der Z 6a und 7“ ersetzt sowie nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt;“

13. Nach § 49 Z 13 wird folgende Z 14 angefügt:

„14. Für Anwartschaftsberechtigte, die zum 31. Dezember 1996 bereits Anwartschaftsberechtigter dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (§ 2 Abs. 2) waren, beginnt der Durchrechnungszeitraum zur Berechnung des Mindestertrages abweichend von § 2 Abs. 3 mit 1. Jänner 1997.“

14. Nach § 51 Abs. 10 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) § 2 Abs. 2, 3 und 4, die Überschrift vor § 7, § 7 Abs. 1, 1a und 4 bis 6, § 20 Abs. 2 Z 7, § 35 Abs. 2, § 49 Z 14 und die Anlage 1 zu Artikel I, § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.“

15. In der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Aktiva, erhalten die Pos. A., B., C. und D. die Bezeichnung „B., C., D. und E.“ und die Pos. A. lautet:

„**A. Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs. 5 PKG**“

16. In der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva erhält die Pos. A. IV. die Bezeichnung „A. V.“ und die Pos. A. IV. lautet:

„IV. Mindestertragsrücklage“

17. In der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse wird in der Pos. 11. a) der Anstrich „zur Mindestertragsrücklage“ und in der Pos. 11. b) der Anstrich „der Mindestertragsrücklage“ angefügt.

18. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva wird nach der Pos V. 4. folgende Z 5 angefügt:

„5. Unterschiedsbetrag zum fortgeführten Anschaffungswert für bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere“

19. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva wird nach der Pos VI. 4. folgende Z 5 angefügt:

„5. Unterschiedsbetrag zum fortgeführten Anschaffungswert für bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere“

20. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva wird nach der Pos VII. 5. folgende Z 6 angefügt:

„6. Unterschiedsbetrag zum fortgeführten Anschaffungswert für bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere“

21. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva wird nach der Pos VIII. 5. folgende Z 6 angefügt:

„6. Unterschiedsbetrag zum fortgeführten Anschaffungswert für bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere“

Vorblatt

Probleme:

Die Entwicklung auf den internationalen Kapitalmärkten der letzten Jahre hat dazu geführt, dass sich für die Pensionskassen in den nächsten Jahren eine aus den Mindestertragsbestimmungen resultierende Nachschussverpflichtung ergeben wird. Diese Verpflichtung wird eine erhebliche finanzielle Belastung für die Pensionskassen hervorrufen, die die Eigenmittel der Pensionskasse aufzehren könnte.

Ziele:

Langfristige Absicherung der aus den Mindestertragsbestimmungen resultierenden Verpflichtungen der Pensionskassen und Gewährleistung der Stabilität des Systems.

Inhalt:

Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Berechnung des Mindestertrages bei Anwartschaftsberechtigten auf die Verweildauer in der Pensionskasse und bei Leistungsberechtigten auf sieben Jahre unter gleichzeitiger Dotierung einer Rücklage zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mindestertrag.

Zusätzlich sollen die Verpflichtungen der Pensionskasse durch Determinierung von Kriterien zur Festlegung der von Pensionskassen verwendeten Zinssätze sowie durch eine Änderung der Bewertungsvorschriften zur Erreichung stabiler Veranlagungserträge besser abgesichert werden.

Alternativen:

Bei der vorliegenden Zielsetzung: Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen sind allenfalls dadurch zu erwarten, als der Bestand der Pensionskassen damit gesichert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es gibt im Regelungsbereich keine europarechtlichen Vorgaben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel XX

Änderung des Pensionskassengesetzes

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die internationalen Kapitalmärkte haben sich in den letzten drei Jahren entgegen aller Erwartungen sowie auf Grund der auf Basis bisheriger Trends und Entwicklungen erstellten Prognosen nachhaltig rückläufig entwickelt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich für die Pensionskassen in den nächsten Jahren bei mehreren Veranlagungs- und Risikogemeinschaften eine aus den Mindestertragsbestimmungen resultierende Nachschussverpflichtung ergeben wird. Diese Verpflichtung wird eine erhebliche finanzielle Belastung für die Pensionskassen hervorrufen, die in den vorhandenen Eigenmitteln der Pensionskassen voraussichtlich keine Deckung finden wird. Ohne Zuschüsse der Eigentümer – das sind zumeist Banken und Versicherungen, aber auch internationale Industrieunternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich der ehemaligen verstaatlichten Industrie – werden die Nachschussverpflichtungen von den Pensionskassen nicht verkraftbar sein. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung solcher Zuschüsse trifft die Eigentümer nicht.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Schwankungen auf den Kapitalmärkten in den letzten Jahren besonders hoch waren und sich gegenüber der Situation, die für die Stammfassung des Pensionskassengesetzes ausschlaggebend war, massive Änderungen ergeben haben. Die Pensionskassen haben als Geschäftsgegenstand die betriebliche Altersversorgung. Dies bedeutet in der Regel eine sehr langfristige Veranlagung, die sich über die gesamte Zeit der Erwerbstätigkeit eines Arbeitnehmers, das sind in der Regel mehrere Jahrzehnte, erstrecken kann. Im Gegensatz dazu sieht die geltende Bestimmung über den Mindestertrag einen nur fünfjährigen Beobachtungszeitraum vor, der, wie sich gerade in der momentanen Situation auf den Kapitalmärkten zeigt, kurz bemessen ist. Es ist daher angemessen und zur Systemstabilisierung sinnvoll, diesen Durchrechnungszeitraum für Anwartschaftsberechtigte auf die Anwartschaftsphase auszudehnen, wobei dazu vergleichsweise die Regelungen im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz herangezogen werden können. Hier wurde für die Erfüllung der Kapitalgarantie die Verweildauer in der Mitarbeitervorsorgekasse gewählt und diese Regelung sollte daher auch hinsichtlich der Berechnung des Mindestertrages für Pensionskassen übernommen werden.

Änderungen für die Leistungsphase sind nur eingeschränkt vorgesehen, indem der Durchrechnungszeitraum für Leistungsberechtigte maßvoll von fünf auf sieben Jahre verlängert wird. Hiezu kommt, dass sich der Mindestertrag für die Leistungsphase derart berechnet, dass Anwartschaftsberechtigte, die vor dem 31. Dezember 2009 eine Pensionsleistung erhalten, von der Neuregelung nur einschleifend betroffen sind, da für Anwartschaften bis 31. Dezember 2002 die bisherige Mindestertragsregelung gegolten hat und der Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2009 in die erste Mindestertragsberechnung der Leistungsphase fällt. Anwartschaftsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2009 eine Pensionsleistung erhalten, werden von der künftig zu erwartenden Erholung der Kapitalmärkte noch in der Anwartschaftsphase profitieren.

Untrennbar im Zusammenhang mit einer Änderung des Beobachtungszeitraumes hinsichtlich des Mindestertrages steht aber auch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Absicherung dieser finanziellen Verpflichtung für die Pensionskassen. Es ist daher die Dotierung einer Rücklage vorgesehen, deren Höhe in einem prozentuellen Verhältnis zur Deckungsrückstellung gebildet werden soll und die nur für die Abdeckung von Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendet werden darf. Damit wird jedenfalls eine bessere Absicherung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie eine verbesserte Stabilität des Systems erreicht.

Die Determinierung von Kriterien zur Festlegung von Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss sowie eine Verordnungsermächtigung für die Finanzmarktaufsicht zur Festlegung von Obergrenzen für diese Zinssätze soll über die sonstigen Maßnahmen hinaus die Absicherung der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unterstützen.

Weiters wird zur Erreichung stabiler Veranlagungserträge in Anlehnung an die Vorschriften des IAS 39 eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung nach dem „held to maturity Prinzip“ zugelassen.

Besonderer Teil

Artikel XX

Änderung des Pensionskassengesetzes

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 PKG)

Mit dieser Änderung wird der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung des Mindestertrages bei Leistungsberechtigten maßvoll von fünf auf sieben Jahre verlängert. Dadurch wird unter Berücksichtigung der enormen Volatilität auf den Kapitalmärkten die Systemstabilisierung unterstützt.

Da der neu geschaffene Abs. 4 Spezifizierungen für die Berechnung des Mindestertrages determiniert und die FMA diesbezügliche Modalitäten mit Verordnung festsetzen kann, kann die Spezifizierung des für die Ermittlung des Mindestertrags maßgeblichen Vermögens an dieser Stelle entfallen. Außerdem wird durch die Neuformulierung klargestellt, dass eine von einer Pensionskasse an eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft geleistete Zahlung aus dem Titel der Mindestertragsbestimmung in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bei der Berechnung allfälliger Verpflichtungen künftiger Veranlagungszeiträume wie ein Veranlagungsertrag behandelt wird um Mehrfachverpflichtungen für bereits abgehaltene Zeiträume hintanzuhalten.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 und 4 PKG)

Für Anwartschaftsberechtigte wird der Beobachtungszeitraum zur Berechnung des Mindestertrages im Wesentlichen mit der Verweildauer in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festgesetzt. Aus bilanztechnischen Gründen wird der Beobachtungszeitraum immer auf volle Geschäftsjahre bezogen.

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 49 Z 14 beginnt für Anwartschaftsberechtigte, die bereits zum 31. Dezember 1996 Anwartschaftsberechtigter waren und seitdem einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft durchgehend angehört haben, der Beobachtungszeitraum erst am 1. Jänner 1997. Mit der 1997 in Kraft getretenen Novellierung des Pensionskassengesetzes wurden die Mindestertragsvorschriften hinsichtlich der Berechnung neu geregelt und im Zuge der Geschäftsplanbewilligungen eine für alle Pensionskassen einheitliche Berechnungsmethode sichergestellt. Da aus den angeführten Gründen die Vergleichbarkeit für vor 1997 gelegene Geschäftsjahre nur bedingt gegeben ist und eine maßvolle Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Anwartschaftsberechtigten geboten erscheint, wird als frühester Beginn des Durchrechnungszeitraumes der 1. Jänner 1997 festgesetzt.

Unter „Beginn der Veranlagung“ ist jener Zeitpunkt zu verstehen, ab dem dem Anwartschaftsberechtigten zuzurechnende Vermögenswerte in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwaltet werden. Dies wird in der Regel die Aufnahme der Beitragsleistung sein, kann aber auch dann der Fall sein, wenn ein Unverfallbarkeitsbetrag aus einer anderen Pensionskasse übertragen wird oder wenn im Zuge der Kündigung eines Pensionskassenvertrages die Ansprüche aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eines Arbeitgebers in eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer anderen Pensionskasse übertragen werden.

Unter „Erbringung einer Leistung“ ist in der Regel jener Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Pensionskasse für den Anwartschaftsberechtigten eine Pensionsleistung zu erbringen hat und er daher zum Leistungsberechtigten im Sinne des Pensionskassengesetzes wird. Es ist aber darunter auch jener Zeitpunkt zu verstehen, zu dem dem Anwartschaftsberechtigten zuzurechnende Vermögenswerte aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abfließen, sei es durch die Übertragung eines Unverfallbarkeitsbetrages entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten des Betriebspensionsgesetzes oder auch wegen einer Kündigung des Pensionskassenvertrages.

Werden beispielsweise für einen Anwartschaftsberechtigten ab März 1992 Beiträge geleistet und geht dieser mit 1. Juli 2004 in Pension, so ist zu diesem Zeitpunkt der Mindestertrag für den Zeitraum 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2003 (Geschäftsjahre 1997 bis 2003) zu berechnen und ein allfälliger Nachschuss aus Eigenmitteln der Pensionskasse der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten vor Berechnung der Pensionsleistung zuzuschlagen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 ist für den

zunehmenden Leistungsberechtigten der Mindestbeitrag nach den Bestimmungen des Abs. 2, das heißt für den Zeitraum 1. Jänner 1998 bis 31. Dezember 2004 (Geschäftsjahre 1998 bis 2004), zu berechnen.

Werden beispielsweise für einen Anwartschaftsberechtigten ab März 1999 Beiträge geleistet und geht dieser mit 1. Juli 2014 in Pension, so ist zu diesem Zeitpunkt der Mindestbeitrag für den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2013 (Geschäftsjahre 2000 bis 2013) zu berechnen und ein allfälliger Nachschuss aus Eigenmitteln der Pensionskasse der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten vor Berechnung der Pensionsleistung zuzuschlagen.

Wird ein Pensionskassenvertrag vom Arbeitgeber beispielsweise zum 31. Dezember 2004 gekündigt, so ist für alle Anwartschaftsberechtigten, deren zugeordnete Vermögenswerte bereits vor dem 1. Jänner 1998 veranlagt wurden, der Mindestbeitrag vom jeweiligen Beginn der Veranlagung bis zum 31. Dezember 2004 zu berechnen.

Wird im Zuge eines Arbeitsplatzwechsels für einen Anwartschaftsberechtigten zum Stichtag 1. Jänner 2003 ein Unverfallbarkeitsbetrag in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen und geht dieser Anwartschaftsberechtigte mit 1. Juli 2005 in Pension, so ist zu diesem Zeitpunkt noch kein Mindestbeitrag zu berechnen, da die notwendigen 84 Monate noch nicht erreicht wurden. Die erstmalige Berechnung des Mindestbeitrages erfolgt in diesem Fall zum 31. Dezember 2009, da der nunmehrige Leistungsberechtigte dann die notwendigen 84 Monate erreicht hat. Es ist aber in diesem Beispiel noch darauf hinzuweisen, dass in der Regel (Erreichen der notwendigen 84 Monate) vor Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die neue Pensionskasse in der alten Pensionskasse für den Anwartschaftsberechtigten der Mindestbeitrag errechnet wird.

Die Formeln für die Berechnung des Mindestbeitrages sind grundsätzlich Bestandteil des Geschäftsplanes der Pensionskasse. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sollen zwischen den Pensionskassen keine unterschiedlichen Berechnungsmethoden vorgesehen werden können. Zur Erreichung dieses Zieles wird die FMA ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Rahmenbedingungen für den Berechnungsmodus für den Mindestbeitrag festlegt. Unbeschadet dieser Rahmenbedingungen ist jedenfalls noch eine Regelung im Geschäftsplan der Pensionskasse erforderlich.

Auf Grund der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ist es erforderlich, den Mindestbeitrag nicht nur für das am Beginn der Durchrechnungsperiode dem einzelnen Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten zur Verfügung stehende Vermögen zu garantieren, sondern die Entwicklung des Vermögens über den gesamten Garantiezeitraum zu berücksichtigen.

Unter Gutschrift auf die Konten ist unter Berücksichtigung der sich aus der Verwaltung ergebenden Zeiträume die Zuordnung zum Vermögen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu verstehen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 PKG)

Der Terminus Eigenkapital wird auf Eigenmittel geändert, da unter dem Eigenkapital nur eine ganz bestimmte, in der Bilanz im Passivposten A. ausgewiesene Größe verstanden wird und nur einen Teil der Eigenmittel darstellt. Im Übrigen wird damit die Terminologie an jene in den anderen Aufsichtsgesetzen (BWG, VAG u.a.) angeglichen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1a PKG)

Im Sinne einer Klarstellung sowie in Entsprechung der Systematik in den anderen Aufsichtsgesetzen (BWG, VAG u.a.) werden jene Eigenmittel, die zur Bedeckung des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 7 Abs. 1 als anrechenbar gelten, taxativ aufgelistet. Die Mindestbeitragsrücklage zählt ebenfalls zu den Eigenmitteln, auf Grund der besonderen Zweckwidmung der Mindestbeitragsrücklage ist diese jedoch nicht auf die erforderlichen Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 anrechenbar.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 bis 6 PKG)

zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll hinkünftig eine Rücklage (Mindestbeitragsrücklage) aufgebaut werden, aus der ausschließlich eine Verpflichtung der Pensionskasse zur Leistung des Mindestbeitrages (Zuweisung zu einer Rückstellung für die drohende Leistung des Mindestbeitrages bzw. darüber hinausgehende Zahlungen zur Erfüllung des Mindestbeitrages) abgedeckt werden darf. Damit wird eine über das bereits bisher vorgeschriebene Eigenkapital hinausgehende Absicherung erreicht, die im Gegensatz zum jederzeit vorhandenen Eigenkapital auch für Mindestbeitragsleistungen tatsächlich verwendbar ist (eine Verwendung des Eigenkapitals würde eine sofortige Nachschusspflicht der Eigentümer bedingen oder hätte möglicherweise eine Insolvenz der Pensionskasse zur Folge). Durch die in einem Prozentsatz zur Deckungsrückstellung festgeschriebene Dotierungsbestimmung ist jedenfalls gewährleistet, dass auch

nach Entnahmen aus der Mindestertragsrücklage eine Auffüllung auf den Sollwert, der ebenfalls in einem Prozentsatz zur Deckungsrückstellung festgelegt ist, vorgenommen werden muss.

Es handelt sich bei der Mindestertragsrücklage um eine Vorsorge, die in der Bilanz der Pensionskasse auszuweisen ist und somit auch aus Mitteln der Pensionskasse zu dotieren ist. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass die Pensionskassen langfristig die Verwaltungskosten derart anpassen werden, dass darin die Dotierung der Mindestertragsrücklage Deckung finden kann. Die Verwendung von einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerten zur Dotierung der Mindestertragsrücklage ist jedenfalls unzulässig, da diese, wie auch schon bisher ein Sondervermögen darstellen, welches von der Pensionskasse zwar treuhändig verwaltet wird, aber im wirtschaftlichen Eigentum der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten steht (offene Verwaltungstreuhand).

Zum 31. Dezember 2001 hat die Deckungsrückstellung sämtlicher Pensionskassen rund 8.020 Mio. Euro betragen. Damit ergibt sich einerseits eine Dotierung der Mindestertragsrücklage in Höhe von rund 40,1 Mio. Euro p.a. und andererseits ein Sollwert von rund 240,6 Mio. Euro.

Nach handelsrechtlichen Grundsätzen ist bereits für die drohende Leistung eines Mindestertrages unabhängig vom Vorhandensein der Mindestertragsrücklage eine Rückstellung zu bilden. Um eine Doppelbelastung der Pensionskasse zu vermeiden, können Mittel der Mindestertragsrücklage auf die zu bildende Rückstellung umgebucht werden. Stellt sich zum Zeitpunkt der Ermittlung des Mindestertrages heraus, dass eine höhere Rückstellung gebildet wurde, als tatsächlich erforderlich ist, so ist jener Teil der Rückstellung, der nicht zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtung aus dem Mindestertrag verwendet wurde, wieder der Mindestertragsrücklage zuzuführen. Eine gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung ist nur für jene Vermögensteile möglich, die der Rückstellung nicht aus der Mindestertragsrücklage zugeführt wurden.

zu Abs. 5:

Durch diese Bestimmung wird die für den Aufbau der Mindestertragsrücklage in Folge der hohen Volatilität der Finanzmärkte unabdingbar erforderliche Flexibilität gewährleistet.

zu Abs. 6:

Die Ausnahme für die Dotierung der Mindestertragsrücklage für betriebliche Pensionskassen bei Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschusspflicht des Arbeitgebers ist, wenn diese Nachschusspflicht auch den Mindestertrag abdeckt, gerechtfertigt, da dieser Arbeitgeber (zumindest im Konzern) auch (Mit-)Eigentümer der Pensionskasse ist. In der Praxis handelt es sich in solchen Fällen um potente Arbeitgeber aus dem Bereich internationaler Konzerne. Diese Ausnahme findet auch in der Eigenkapitalvorschrift der derzeit im Europäischen Parlament in Beschlussfassung befindlichen Richtlinie zur betrieblichen Altersversorgung Deckung.

Zu Z 6 (§ 9 Z 9 PKG)

Durch das Bundesgesetz, mit welchem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, BGBl. I Nr. 111/2002, erfuhr § 13 GewO Abschwächungen in den persönlichen Ausschließungsgründen. Da die dafür ausschlaggebenden Intentionen, dem Marktteilnehmer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, weiterhin das Anbieten von Dienstleistungen zu ermöglichen, bei welchen der Kapitaleinsatz nicht im Vordergrund steht sondern hauptsächlich Denkleistungen oder manuelle Arbeit zu erbringen sind, für den Anwendungsbereich des Pensionskassengesetzes nicht zutreffend sind – hier geht es vielmehr ausschließlich um die Verantwortung für das anvertraute Kapital der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten -, müssen die persönlichen Anforderungen neu definiert werden; für die persönliche Fähigkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Pensionskasse bleibt die Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, Ausschließungsstatbestand.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 2 Z 7 PKG)

Der nunmehr für Anwartschaftsberechtigte geltende Beobachtungszeitraum für die Berechnung des Mindestertrages muss auch in dem im Geschäftsplan festgelegten Formelwerk berücksichtigt werden.

Die detaillierten Modalitäten zur Bildung und Auflösung des Unterschiedsbetrages gemäß § 7 Abs. 5 sind im Geschäftsplan zu regeln.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 2 Z 9 PKG)

Die gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a vom Tageswertprinzip abweichende Bewertungsmethode darf nur dann angewendet werden, wenn dies im Geschäftsplan ausdrücklich vorgesehen ist. Es wird dabei erforderlich

sein, dass diese Zulässigkeit nicht in allgemeiner Natur erfolgt, sondern ausdrücklich für eine bestimmte, näher bezeichnete Veranlagungs- und Risikogemeinschaft normiert wird.

Bedingt durch diese vom Tageswertprinzip abweichende Bewertungsmethode ist es erforderlich, für die Berechnung eines Auszahlungsbetrages spezielle Regelungen vorzusehen. Beispiele für die Notwendigkeit einer solchen Berechnung sind die Leistung eines Unverfallbarkeitsbetrages, einer Abfindung im Zusammenhang mit der Geringfügigkeitsgrenze des § 1 Abs.2, die Kündigung des Pensionskassenvertrages, nicht jedoch der Wechsel vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten innerhalb der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 2a PKG)

Da die derzeit von den Pensionskassen verwendeten technischen Parameter „Rechnungszins“ und „rechnungsmäßiger Überschuss“ im Hinblick auf die aktuelle Kapitalmarktsituation als zu hoch anzusehen sind und die Festsetzung eines Höchstzinssatzes gem. Art. 15 Abs. 4 lit. b des Entwurfes einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung der Rendite vergleichbarer Anlagen, die von der Einrichtung gehalten werden, unter Berücksichtigung der künftigen Anlageerträge und/oder der Marktrenditen öffentlicher oder anderer hochwertiger Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, wird die Umsetzung dieser Bestimmung vorweggenommen. Die FMA kann, analog zu Bestimmungen im VAG, eine Obergrenze oder mehrere Obergrenzen für diese Zinssätze festsetzen, wobei sich die Berechnungsmethoden dieser beiden Parameter etwa durch die Höhe der Sicherheitsabschläge unterscheiden können. Anders als bei Versicherungsunternehmen soll die FMA bei der Festlegung der höchstzulässigen Rechnungsparameter bei Pensionskassen auf Grund der weitgehenden Bewertung der Anlagen mit dem Tageswert die Möglichkeit haben, die auf Grund des Anlagebestandes der Pensionskasse zu erwartenden Anlageerträge zu berücksichtigen.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG)

Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge soll für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung ermöglicht werden („held-to-maturity“).

Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist die dokumentierte Entscheidung (Widmung) und Möglichkeit (Liquiditätsplan), die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten. Die gewidmeten Wertpapiere sind in den Büchern gesondert zu kennzeichnen. Eine einmal vorgenommene Widmung darf nicht mehr rückgängig gemacht werden; nur besondere Umstände, die sich der Kontrolle der Pensionskasse entziehen oder von einmaliger Natur sind oder von der Pensionskasse nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen – nach Bewilligung durch die FMA – zu einer Verfügung über gewidmete Wertpapiere vor ihrer Endfälligkeit.

Bei Veranlagung in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds ist diese Bewertungsmethode nicht anwendbar, da bei einer direkt gehaltenen Anleihe mit „held-to-maturity Bewertung“ die Anleihe im Zeitpunkt der Tilgung zum Bewertungskurs rückfließt, Fonds aber nicht endfällig sind. Der Bewertungskurs würde bei der „held-to-maturity Bewertung“ nur höchstens zufällig und zu völlig willkürlichen Zeitpunkten mit dem Rechenwert übereinstimmen.

Die Bewertungsmethode ist der Vorschrift des IAS 39 für bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen nachgebildet. Dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anschaffungs- und dem Rücklösungswert unter Verwendung der Effektivzinismethode über die Laufzeit des Wertpapiers verteilt. Wenn bereits im Bestand befindliche Wertpapiere als Daueranlage gewidmet werden, dann ist für die Verteilung über die Restlaufzeit des Wertpapiers der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tageswert im Zeitpunkt der Widmung, frühestens jedoch dem Tageswert zum letzten Quartalsstichtag vor dem Zeitpunkt der Widmung und dem Rücklösungswert maßgebend.

Beispiel:

Eine Anleihe wird am 1.1.X1 um 104,77 Euro angeschafft (Nominale 100 Euro, Nominalzins 8%, Laufzeit 6 Jahre). Die Effektivverzinsung beträgt daher 7%. Am 31.12.X1, X2 und X3 beträgt der Tageswert je 105 Euro, am 31.12.X4 fällt er auf 95 Euro und am 31.12.X5 steigt er auf 100 Euro.

Jahr	Bilanzwert 1.1.	Zinsertrag	Zahlung	Bilanzwert 31.12.	Tageswert
X1	104,77	+ 7,33	- 8,00	104,10	105,00
X2	104,10	+ 7,29	- 8,00	103,39	105,00

X3	103,39	+ 7,24	- 8,00	102,63	105,00
X4	102,63	+ 7,18	- 8,00	101,81	95,00
X5	101,81	+ 7,13	- 8,00	100,94	100,00
X6	100,94	+ 7,07	- 8,00	100,01	100,00

Zu Z 11 (§ 35 Abs. 2 PKG)

Im Sinne einer stetigen und kalkulierbaren Kostenobergrenze, die der FMA eine zuverlässige Finanzplanung ermöglicht sowie im Hinblick auf die Höhe der Mittel, die der FMA auch bei effizienter und sparsamer Handlungsweise zu Verfügung stehen müssen, um dem gesetzlichen Auftrag nach der Überwachung der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes im volkswirtschaftlichen Interesse sowie im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nachkommen zu können, wird die Kostenobergrenze neu festgesetzt.

Zu Z 12 (§ 46a Abs. 1 Z 6a PKG)

Die Verletzung einer Obergrenze, innerhalb der die „held-to-maturity Bewertung“ zulässig ist, soll in den Katalog jener Gesetzesverletzungen, bei denen die Verhängung einer Verwaltungsstrafe vorgesehen ist, aufgenommen werden. Aus systematischer Sicht wird der Strafraum analog zur Verletzung von Veranlagungsvorschriften festgesetzt.

Zu Z 13 (§ 49 Z 14 PKG)

Auf Grund dieser Übergangsbestimmung beginnt für Anwartschaftsberechtigte, die bereits zum 31. Dezember 1996 Anwartschaftsberechtigter waren und seitdem einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft durchgehend angehört haben, der Beobachtungszeitraum erst am 1. Jänner 1997. Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für Anwartschaftsberechtigte tritt dadurch nur einschleifend in Kraft.

Zu Z 15 (Anlage 1 zu Art. I, § 30 PKG)

Der Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs.5 ist in dieser Position auszuweisen. In der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse ist die Veränderung dieses Unterschiedsbetrages – in Analogie zu allfälligen Zuschüssen an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung – unter der Pos. II. 8. auszuweisen.

Zu Z 16 (Anlage 1 zu Art. I, § 30 PKG)

Die Mindestertragsrücklage ist in der Bilanz der Pensionskasse unter den Passiva – Eigenkapital gesondert auszuweisen.

Zu Z 17 (Anlage 1 zu Art. I, § 30 PKG)

Dotierung und Auflösung der Mindestertragsrücklage sind gesondert auszuweisen.

Zu Z 18 bis 21 (Anlage 2 zu Art. I, § 30 PKG)

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a bewertete Wertpapiere sind bei der jeweiligen Vermögenskategorie in den Pos. V. bis VIII. zum Tageswert anzusetzen. Die Unterschiedsbeträge zu den fortgeführten Anschaffungswerten, die sowohl positiv als auch negativ sein können, sind in den angefügten Positionen gesondert auszuweisen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene

Artikel XX

Änderung des Pensionskassengesetzes

§ 2. (1) ...

(2) Wenn die jährlichen Veranlagungserträge abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48 (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. I. abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48) bezogen auf das für die Berechnung des Mindestertrages maßgebliche Vermögen (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Summe der Aktivposten I. - X. und XI. Z 2 lit. a abzüglich des Passivposten III. Z 1) einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im zeit- und volumsgewichteten Durchschnitt der letzten 60 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte erreichen, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.

§ 2. (1) ...

(2) Wenn die jährlichen Veranlagungserträge abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48 (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. I. abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48) bezogen auf das für die Berechnung des Mindestertrages maßgebliche Vermögen (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Summe der Aktivposten I. - X. und XI. Z 2 lit. a abzüglich des Passivposten III. Z 1) einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im zeit- und volumsgewichteten Durchschnitt der letzten 84 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 84 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte erreichen, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Beobachtungszeitraum zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 84 Monate ab dem Anfang jenes Geschäftsjahres, das nach jenem Bilanzstichtag heranzuziehen, der sofern dieser Zeitraum zumindest 84 Monate betragen hat.

(4) Bei der Ermittlung des Mindestvermögens der Leistungsberechtigten am jeweiligen Bilanzstichtag ist die FMA heranzuziehen. Die FMA kann die für die Ermittlung des Mindestvermögens notwendigen Berechnungsmodalitäten, in der Bilanz und im Istwertes sowie allfälliger der Gutschriften der Leistungsberechtigten durch Verordnung festlegen. Die FMA kann die in den anerkannten Regeln der Versicherungswirtschaft für die Ermittlung des Mindestvermögens der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geltenden Modalitäten annehmen.

Eigenkapital

§ 7. (1) Jede Pensionskasse muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit über das ihrem Risiko entsprechende Eigenkapital (eingezahltes Grundkapital und offene Rücklagen) verfügen. Dieses hat jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung zu betragen.

Eigenkapital

§ 7. (1) Jede Pensionskasse muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit über das ihrem Risiko entsprechende Eigenkapital (eingezahltes Grundkapital und offene Rücklagen) verfügen. Dieses hat jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung zu betragen.

(1a) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 sind:

1. das eingezahlte Grundkapital,
2. die Kapitalrücklagen,
3. die Gewinnrücklagen,
4. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Rücklagen,
5. die un versteuerten Rücklagen.

Ein Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln abzuführen.

(2) und (3) ...

(4) Zur Absicherung der Verpflichtungen der Leistungsberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 hat jede Pensionskasse eine Deckungsrückstellung zu bilden, die jährlich mindestens 0,5 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellungen aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung zu betragen muß. Die Deckungsrückstellung darf nur für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden.

Geltende Fassung**§ 9. Z 1 bis 8 ...**

9. bei keinem Mitglied des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;

§ 20. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2;
8. die Formeln für die Berechnung der zugeordneten Vermögensteile gemäß § 17 Abs. 4.

Vorgeschlagene

Rückstellung, die aus der Mindestertrags Verpflichtungen aus dem Mindestertrag Mindestertragsrücklage zuzuführen.

(5) Wenn die Aufwendungen für V gemäß § 2 Abs. 2 und 3 höher sind als bilanzierte Mindestertragsrücklage, so d Gesamtwertes der sich aus dem Form Deckungsrückstellung aller Veranlagungs-Bilanzstichtag ein gesonderter Akt „Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs. 5 PKC jährlich in Höhe des in Abs. 4 erster Satz nach vollständiger Auflösung des A Mindestertragsrücklage nach Abs. 4 erster

(6) Abs. 4 und 5 sind auf Veranla Nachschusspflicht von betrieblichen Pen die Nachschusspflicht auch die Verpflichtu die betroffene betriebliche Pensionskas Nachschusspflicht unter Anschluss aussa; ein Arbeitgeber seiner Nachschussverf Pensionskasse ab diesem Zeitpunkt wiede Bestimmungen des Abs. 4 und 5.

§ 9. Z 1 bis 8 ...

9. bei keinem Mitglied des Vorstandes § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und Vermögen keines der Mitglieder anderes Rechtsträgers als einer n einem Mitglied des Vorstandes zugestanden ist, der Konkurs eröff Konkursverfahrens ist es zum gekommen, der erfüllt wurde;

§ 20. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. die Formeln für die Berechnung und 3 und die Grundlagen zur Bi gemäß § 7 Abs. 5;
8. die Formeln für die Berechnung d § 17 Abs. 4;
9. die grundsätzliche Zulässigkeit ei und jener Modus, der für die B erforderlich ist.
- (2a) Der Rechnungszins und der recl gebotenen Vorsicht zu wählen. Dabei sind
1. die Renditen von Anlagen, die Anlageerträge mit von der P Veranlagungs- und Risikogemein sind, oder
 2. die Marktrenditen öffentlich Schuldverschreibungen
- oder ein Mischsatz aus beiden Sicherheitsabschläge anzusetzen. Die FM mehrere höchstzulässige Prozentsätze für Überschuss jeweils für neu abzuschließend

§ 23. (1) Z 1 bis 3 ...

- 3a. Abweichend von Z 3 sind direkt v
- a) Schuldverschreibungen des B; anderen Staates, der Ver den Europäischen Wirtschaft Gliedstaates eines anderen Vollmitgliedstaates der

Geltende Fassung**§ 35. (1) ...**

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 0,8 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs.1 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbeglehen eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
3. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüfactuars nach §21 Abs. 3 unterlässt;
4. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
5. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs.2 unterlässt;
6. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs.1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
7. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
8. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 6 mit Geldstrafe bis zu 2 000 € hinsichtlich der Z 7 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 8 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

Vorgeschlagene

Zusammenarbeit und Entwicklung Rückzahlung und Verzinsung Vertragsstaat, ein Gliedstaat e sonstiger Vollmitgliedstaat der
 b) Schuldverschreibungen von Kr 20 BWG) und Wertpapiere, für Kreditinstitut der Zone A haften mit einer festen Laufzeit, wenn sie dazu bestimmt sind bis zur Endfortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Widmung unter zu bewerten, wenn dies im Gesch die gewidmeten Wertpapiere Liquiditätsplans die Fähigkeit als höchstens 60 vH des einer V zugeordneten Vermögens gewidmetes Wertpapier darf v besonderer Umstände und mit Bev

§ 35. (1) ...

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 0,8 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. gegenüber den Anwartschaftsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs.1 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbeglehen eines Anwartschaftsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
3. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüfactuars nach §21 Abs. 3 unterlässt;
4. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
5. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs.2 unterlässt;
6. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs.1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
- 6a. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegte
7. den Veranlagungsvorschriften des
8. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 6 mit Geldstrafe bis zu 2 000 € hinsichtlich der Z 7 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 8 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

§ 49. Z 1 bis 13 ...

14. Für Anwartschaftsberechtigte, die Anwartschaftsberechtigter dieser (§ 2 Abs. 2) waren, beginnt der D des Mindestertrages abweichend v

§ 51. (1) bis (1n) ...

(1o) § 2 Abs. 2, 3 und 4, die Übersichtsliste des § 20 Abs. 2 Z 7, § 35 Abs. 2, § 49 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2017 vom 1. Jänner 2017 für die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem

